Anlage 5

Gebührenordnung für die Tätigkeit der regionalen Orgelsachverständigen

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1. Die Orgelsachverständigen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erhalten für ihre Beratungstätigkeit Gebühren und Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe der Ziffer II.
- 2. Die Orgelsachverständigen sind verpflichtet, die Gebühren und Fahrtkosten prüfbar gegenüber den kirchlichen Körperschaften nachzuweisen. Für diesen Nachweis ist das vom Landeskirchenamt vorgegebene Muster zu verwenden.
- 3. Die Kosten der Erstgutachten werden den kirchlichen Körperschaften aus dem Orgelfonds bei der Landeskirche erstattet.
- 4. Die Versteuerung ist Sache der bzw. des Orgelsachverständigen.

II. Gebühren und Fahrtkosten

1. Gebühren bei Begutachtung

1.1

Besichtigung des Kirchenraumes, Untersuchung der Orgel einschließlich schriftlichem Gutachten bzw. Erarbeitung eines Grundkonzepts mit Leistungsbeschreibung (Erstgutachten)

bei Instrumenten mit bis zu 10 Registern: 95 €

mit 11 bis 25 Registern: 140 €

ab 26 Registern: 185 €

1.2

Für Leistungen unter Punkt 5.1. (Erstgutachten), die über den normalen Aufwand hinaus gehen (aufwendige Archivrecherche, aufwendige Pfeifenaufnahme, Dispositionsentwurf bei Neubau) können auf Antrag vor Beginn der Tätigkeit für den Einzelfall abweichende Gebührensätze vom Landeskirchenamt festgelegt werden.

1.3

Prüfung der fertiggestellten Orgel einschließlich schriftlichem Abnahmebericht, sachliche Prüfung der Schlussrechnung der Orgelbaufirma

bei Instrumenten mit bis zu 10 Registern: 95 €

mit 11 bis 25 Registern 140 €

ab 26 Registern 185 €

- 2. Die weiteren Leistungen des bzw. der Orgelsachverständigen (z.B. Angebotsauswertung, Beratung des Gemeindekirchenrates, Stellungnahmen und Begleitung der Orgelbaumaßnahme) werden nach Zeitaufwand (ohne Wegezeit) berechnet. Der Stundensatz beträgt **28 Euro**.
- 3. Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt nach den Bestimmungen der Reisekostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung
- 4. Weitere Sachkosten und Fahrzeiten sind in den unter Punkten II.1 bis 2 genannten Beträgen enthalten.